

95.
95



IN GOTTES GNADEN WIR AUGUSTUS /

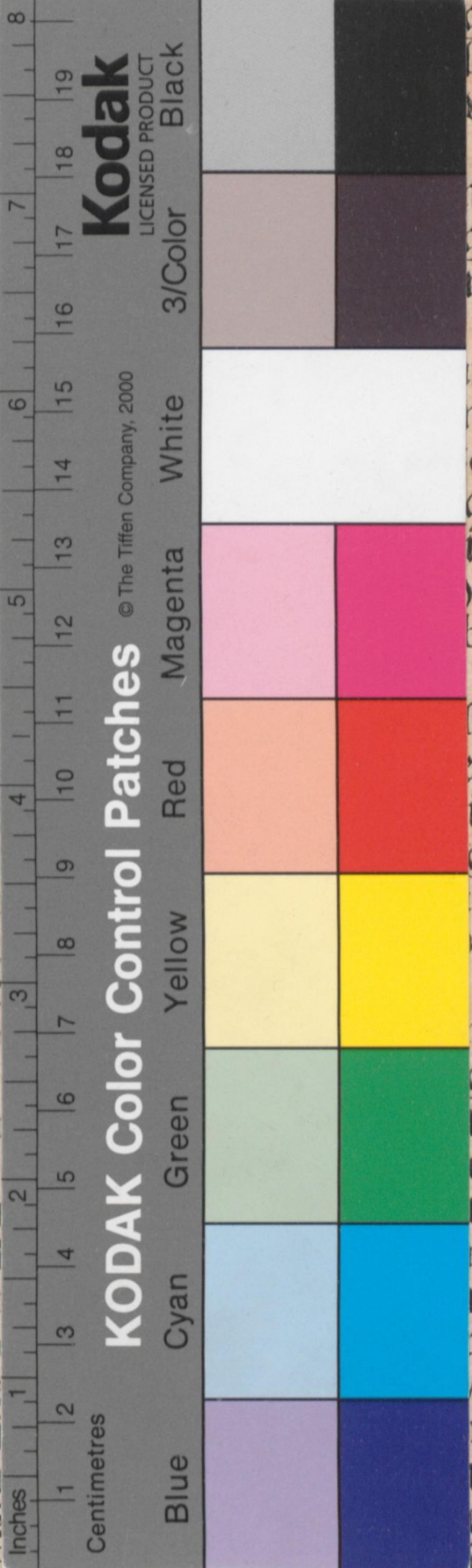
Apostulirter Administrator des Primat und Erz-Stifts Magdeburg /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Düringen / Marggraf zu Meissen / Ober-
und Nieder Lausnis / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / 2c.
fügen Unsern hiesigen Thal-Gerichten / der Pfännerschaft / Salzwürckern und allen andern zur Salz-Nahrung bestel-
ten Arbeitern im Thale / hiermit öffentlich zu wissen / Was gestalt istgedachter Salz-Nahrung halber / insonderheit aber / daß bey derselben der
Sabbath vielfältig entheiligt würde / und wann Kaltläger ausgesprochen / die Soole / als ein unschätzbarer Segen des Allerhöchsten / worvon die-
se ganze Stadt ihr Aufnehmen gewonnen / zum höchsten Nachtheil des gemeinen Nuzes / aus den Brunnen in die Saale vergeblich hinaus
lauffen und umkommen müste / da doch solche den Armen von der Pfännerschaft / so wie die Reichen nicht hohe Besatzung zu machen vermöchten /
mit Nuz könte überlassen und versotten werden / woferne nicht der bloße Neid und Eigennuz prædominirte / eine geraume Zeit her viel Klagens ge-
wesen / hierüber auch umb Verstattung der so genannten Tagewercke von der Pfännerschaft zum öfftern unterthänigste Ansuchung geschehen / diesen
aber als einen schädlichen und nachtheiligen Wesen von denen Guths-Herrn hefftig widersprochen worden / also daß im Fall dergleichen notori-
sche Gebrechen noch länger unerörtert bleiben solten / bey denen albereit empfundenen Stadt- und Land-Plagen / Göttliche Majestät nicht nur noch
mehr erzürnet und zur Straffe gereizet / sondern auch den noch überbliebenen Nuz und Segen / welchen unsere getreue Pfännerschaft von diesem
Edlen und besten Kleinod der hiesigen Nahrung bis dato genossen / derselben vollend gar zu entziehen veranlasset werden möchte. Wan denn
Uns / als einer Christlichen Hohen Obrigkeit dieses Landes / gebühret und obliegt / die Ehre Gottes / samt dem gemeinen Nuz allenthalben zu
befördern / alle Mißbräuche / und was dem Armen die Nahrungs-Mittel entziehet / durch zureichende Verordnung abzuschaffen / wie nicht weniger dem
schäd- und schändlichen Neid und Eigennuz endlich Ziel und Maß zu setzen / welches Wir auch / wie unsere in Kirchen-Policy- und Justitien-Sachen schon
vor vielen Jahren / vornemlich aber die bey vorigen Anno 1678. alhier gehaltenen Landtage / wider die Entheiligung des Sabbaths publicirten
heilsamen Constitutiones und Landes-Satzungen überflüssig bezeugen / bey Unserer durch Gottes Gnade über 40. Jahr her geführten Landes
Regierung / iederzeit Unsere höchste Sorgfalt und derselben einzigen Zweck seyn lassen; Als haben Wir die hiebevorn auf Unsere Commission und
Befehl von Unsern Geheimen-Cammer und Justitien-Räthen / in gleichen Unserm Stadt Magistrat und Thal-Gerichten alhier / wegen dieser Salz-
Nahrung / als einer gemeinnützigen Sache öftters erstattete Unterthänigste Berichte / mit allem Fleiß ansehen / und das Werck anderweit genau
untersuchen lassen / ob und wie solchen Gebrechen zum füglichsten abzuhelffen / und Uns nunmehr einen gewissen Schluß hierob zu publiciren gnädigst
entschlossen; Setzen / ordnen und wollen demnach hiermit in vim constitutionis perpetuò valituræ: Daß nun hinfürder des Sontags das Unter-
büßen gänzlich eingestellt / und hingegen von Unsern Thal-Gerichten zu einem vollen Sieden nur Fünff Tage / des Montags / umb gewöhnliche
Zeit damit anzufahen / soll ausgesprochen werden / damit der Allerhöchste durch vorgehende Christliche und andächtige Abwartung des Gottes-
diensts am Sontage / worzu Wir / Krafft dieses / alle Arbeiter im Thale bey unnachbleiblicher willkührlicher Straffe / ernstlich wollen vermahnet
und angewiesen haben / bewogen werden möge / die Salz-Nahrung reichlicher zu segnen und zu benedeyen. Und weil / nechst der Entheiligung des
Sabbaths / Neid und Eigen-Nuz auch die Verachtung des Göttlichen Segens / die wahren Uhrsachen und Brunnquellen des Unsegens seynd /
im Gewissen auch gegen Gott nicht zu verantworten / daß der edle Segen / welchen die Salz-Brunnen nach vollendeten Sieden bey denen so ge-
nanten Kaltlägern / durch starcken Quell und überfluß mildiglich geben / vergeblich umbkommen und weg in die Saale fließen / und noch darzu auf die-
sen Mißbrauch Unkosten vom Thale verwendet werden sollen / Da doch vermöge der Thal-Ordnung de an. 1482. die Vornmeister dahin zu sehen / daß die
Soole / die GOTT unser HERR zu Nuz mildiglich gbt / nicht unnützlich noch vergebens weafließe / So ordnen / setzen und wollen Wir gleicher gestalt / daß
solche Soole in Zukunft und von dato an / von Unserer Fürstl. Rent-Camer denen Pfännern / insonderheit aber den armen und dürfftigen / so geringe Be-
satzungen haben / und zwar so viel iedweden zum folgenden Sieden nötig / umb den gesetzten Preis / vermittelt eines Zettels soll verschrieben / und von
Unsern Thal-Gerichten ihnen solche gegen production des erwähnten Camer-Zettels / ohnweigerlich und schleunig abgefolget werden. Im übrigen hat
es wegen der Tagewercke bey Unserm auf dieses Jahr publicirten Besatzungs Patent sein bewenden. Wie nun auf solche Masse der Edle Segen Gottes /
welcher sonst niemand zu Nuz kömen / vor den armen und dürfftigen Nechsten conserviret und erhalten / auch der Allerhöchste bewogen wird / dieses Edele
Nahrungs-Mittel der Stadt und dem ganzen Lande aus Gnaden noch länger zu lassen; Also gebieten und befehlen Wir ernstlich / daß Unsere Thal-
Gerichte / die Pfännerschaft / Salzwürcker / und die im Thal befindliche Arbeiter dieser Unserer heilsamen Verordnung gebührend nachleben sollen / so
lieb ihnen ist / Unser Ungnade und andere empfindliche Straffen zu vermeiden. Darnach sich dieselben eigentlich zu richten. Und geschicht hieran
Unsere gnädige und wohlgefällige Meynung. Urkundlich haben wir Uns eigenhändig unterzeichnet und Unser Secret darauf drucken lassen.
Geschehen und geben zu Halle den 5. Maji Anno 1679.

Augustus H. J. S.

Naden Wir Augustus /

s Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg /
erg / Landgraf in Düringen / Marggraf zu Meissen / Ober-
ck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / 2c.

erschafft / Saltzwürckern und aller
hter Saltz-Nahrung halber / inson-
die Soole / als ein unschätzbarer
gemeinen Nuzes / aus den Brun-
erschafft / so wie die Reichen nicht he-
eid und Eigennuz prædominirte /
Pfännerschafft zum öfftern unterm
n hefftig widersprochen worden /
undenen Stadt- und Land-Plagen
en Nuz und Segen / welchen unser
lben vollend gar zu entziehen ver-
nd obliegt / die Ehre Gottes / sam-
ziehet / durch zureichende Verordnun-
liches Wir auch / weil unsere in Kirchen
haltenen Landtage / wider die Ent-
y Unserer durch Gottes Gnade in
seyn lassen; Als haben Wir die h
Inserm Stadt Magistrat und Thal-
te Berichte / mit allem Fleiß anseh-
/ und Uns nunmehr einen gewissen
ationis perpetuò valitura: Daß nu-
inem vollen Sieden nur Fünff Tag
te durch vorgehende Christliche und
y unnachbleiblicher willkührlicher
licher zu segnen und zubenedeyen.
Segens / die wahren Uhrsachen un-
/ welchen die Saltz-Brunnen nach-
ergeblich umbkommen und weg in d
wögeder Thal Ordnung de an. 1482.
bens wegstieße / So ordnen / setzen
enen Pfännern / insonderheit aber d
nb den gesetzten Preis / vermittelt
r Zettels / ohnweigerlich und schleuni-
s Patent sein bewenden. Wie nun au-
n conserviret und erhalten / auch der
änger zu lassen; Also gebieten und
beiter dieser Unserer heilsamen Verordnung gebührend nachleben sollen / so
den. Darnach sich dieselben eigentlich zurichten. Und geschicht hieran
ir Uns eigenhändig unterzeichnet und Unser Secret darauf drucken lassen.



g bestel-
ben der
von die-
hinaus
nöchten/
gens ge-
n / diesen
notori-
ur noch
n diesem
an denn
alben zu
iger dem
en schon
blicirten
Landes
ion und
er Saltz-
it genau
gnädigst
s Unter-
öhnliche
Gottes-
rmahnet
gung des
is seynd /
en so ge-
u auf die-
n / daß die
lt / daß
ringe Be-
/ und von
rigen hat
i Gottes/
eses Edele
ere Thal-

